



Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 2 - Finanzen	II/967-04/SJ	Sören Jung

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Verbandsgemeinderat	26.03.2025	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung zur möglichen Verwendung der Fördermittel des „Regionalen Zukunftsprogramms Regional.Zukunft.Nachhaltig.,, (RZN) in der VG Kusel-Altenglan

Sachverhalt:

Allgemeiner Hintergrund

Die Landesregierung hat mit dem Regionalen Zukunftsprogramm ein neues Förderprogramm ins Leben gerufen, das Kommunen gezielt bei der nachhaltigen Weiterentwicklung unterstützen soll. Mit Beschluss vom 20. Februar 2025 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das **Gesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramm „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ (LGRZN)** verabschiedet. Das Programm umfasst ein Fördervolumen von insgesamt **200 Millionen Euro**, von denen **rund 3,8 Millionen Euro auf die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan** entfallen. Diese können in Einklang mit der Positivliste für die von der Kommune genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.

Rahmenbedingungen

1. Das Antragsfenster öffnet sich für die Zeit vom 01.03.2025 bis zum 31.08.2025; Mittelverwendung innerhalb von 36 Monaten ab Auszahlung, Abschluss der Maßnahmen hat bis zum 31.12.2028 zu erfolgen
2. Zuweisungsfaktor 159,91 € pro Einwohner (Hauptwohnsitz)
3. Elektronische Antragstellung über Verbandsgemeinde für Gesamtmaßnahme (alle Maßnahmen OG und VG) erforderlich
4. Zur Antragstellung ist eine Kostenschätzung für die Maßnahme ausreichend
5. Beachtung des EU-Beihilferechts
6. Für die Maßnahme darf keine Bewilligung aus einer anderen Förderung vorliegen; wenn noch keine Bewilligung vorliegt, ist eine mögliche Kumulation zu prüfen, sofern die Gesamtausgaben nicht überschritten wurden (auch hier EU-Beihilferecht beachten)
7. Die Umsetzung der Maßnahme darf erst mit Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich!
8. **Von einer übermäßigen Zersplitterung der Mittel durch Weiterleitung (z.B. an die Ortsgemeinden) wird abgeraten, da dies die Wirkung im Sinne des Förderprogrammes mindern könnte.**

Antragsinhalt

1. Die Kosten müssen anhand der Positivliste in die 3 Kapitel aufgeteilt werden; dabei muss jedes Kapitel bedient werden, da es ansonsten zum Fördermittelverlust kommen wird bzw. die Fördermittel dementsprechend gekürzt werden.
2. Die Zuwendung muss mindestens zu 75% für investive Maßnahmen genutzt und darf höchstens zu 25% für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden; davon maximal 5% (der 25%) der nicht investiven Ausgaben als Personalausgaben.

Weitere Vorgehensweise

Der Förderzeitraum ist **sehr knapp bemessen**, insbesondere in Verbindung mit den ohnehin bereits laufenden Bauprojekten wie Feuerwehrgerätehäusern, Kitas und anderen gemeindlichen Einrichtungen.

Von daher sollten gezielt **Maßnahmen gefördert werden, die bereits in der Planung sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit fristgerecht umgesetzt** werden können.

Gleichzeitig sollen **alle Ortsgemeinden von den Fördermitteln profitieren**, ohne dass einzelne benachteiligt werden.

Dies könnte durch ohnehin anstehende und notwendige Maßnahmen auf Ebene der Verbandsgemeinde gewährleistet werden.

Durch den Einsatz der Fördermittel auf Verbandsgemeindeebene sinkt der Finanzbedarf der Verbandsgemeinde, was sich wiederum positiv auf die Berechnung der Verbandsgemeindeumlage und somit auf alle Ortsgemeinden gleichermaßen auswirkt.

Vorschlag einer geeigneten Maßnahme

Um eine **effiziente, praktikable und solidarische Lösung** zu finden, hat die Verbandsgemeinde folgende Mittelverteilung vorgeschlagen:

- **85 % der Mittel (Kapitel I und II)** werden in die **notwendigen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Grundschulen** investiert, um die gesetzlichen Anforderungen der Ganztagsförderung zu erfüllen
- **5 % der Mittel (Kapitel III)** werden für eine **temporäre personelle Verstärkung** eingesetzt, um eine fristgerechte Umsetzung sicherzustellen.
- **10 % der Mittel (Kapitel III)** werden für den **Aufbau gesetzlich vorgeschriebener E-Ladesäulen** verwendet.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass **keine Ortsgemeinde benachteiligt wird und alle von den Fördermitteln profitieren**. Gleichzeitig wird das Geld so eingesetzt, dass **kein unnötiges Risiko für Verzögerungen oder Fördermittelverluste** entsteht.

Diese Lösung wurde im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung seitens der Bürgermeister mehrheitlich befürwortet.

Jedoch soll den Ortsbürgermeister/-innen bis zum **13. April 2025** die Möglichkeit gegeben werden, eventuell ortsbezogene Projekte in einem Abstimmungsverfahren mit einzubringen. Sollten diese Projekte unter die Kapitel 1 oder 2 der Positivliste fallen, würde sich der Fördermittelteil für die Grundschulen dementsprechend reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass die im Abstimmungsverfahren nicht auf die Ortsgemeinden entfallenden **Restmittel** gemäß dem vorgesehenen Förderkapitel wie folgt eingesetzt werden:

- **Restmittel aus Kapitel I und II:**
 - Für die **bauliche Anpassung der Grundschulen** an die gesetzlichen Anforderungen der Ganztagsförderung;
- **Restmittel aus Kapitel III:**
 - Zur **personellen Verstärkung**, um eine fristgerechte Abwicklung der Maßnahmen zu gewährleisten;
 - Für den **Aufbau gesetzlich vorgeschriebener E-Ladesäulen**;

Diese Vorgehensweise folgt den in der Sitzung vorgestellten Verteilungsgrundsätzen und stellt eine **zweckmäßige, effiziente und regelkonforme Verwendung der Fördergelder** sicher.

Mitzeichnung: